

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

15. April 2015

Nummer 15

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	493
- Zustellungen von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	494
- Zustellungen von Bescheiden (Ausländeramt)	
Aufstellung von Bebauungsplänen	494
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Poppelsdorf	
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Südstadt	
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Bonn-Zentrum	
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Gronau	
Aufhebung bzw. Teilaufhebung von Bebauungsplänen	494
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Bonn-Zentrum	
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge	496
- Änderung der Beitragsordnung	

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3600.3824, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 01.04.2015 für Krishnan Sivakumar, unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 01.04.2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Tempel

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.1695.4602 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 10.02.2015 für Susanne Thiede, früher wohnhaft Sürther Hauptstr. 208, 50999 Köln, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 02.04.2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Tempel

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 02.04.2015	Az.: 33-64 thi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift WANG, Tongtong; Kölnstr. 502, 53117 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 02.04.2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Gez. Thiele

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 27.03.2015	Az.: 33-65, he, OV
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift MOHAMUD, Hussein Kassim, Franzstr. 32, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 07.04.2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Gez. Hengsberg

**BUNDESSTADT BONN  
Der Oberbürgermeister**

**Aufstellung von Bebauungsplänen der  
Bundesstadt Bonn**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 6420-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Trierer Straße, Clemens-August-Platz, Nachtigallenweg und Straße Im Winger ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 6521-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, zwischen Poppelsdorfer Allee, Prinz-Albert-Straße, Heinrich-von-Kleist-Straße und Bonner Talweg ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 6622-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, beiderseits der Wenzelgasse sowie der Friedrichstraße zwischen Wenzelgasse und Belderberg ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 6718-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Nahum-Goldmann-Allee, Olof-Palme-Allee, Friedrich-Ebert-Allee und Autobahnanschlussstelle Bonn-Bad Godesberg der A 562 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Bonn, den 01.04.2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**BUNDESSTADT BONN  
Der Oberbürgermeister**

**Aufhebung bzw. Teilaufhebung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgendes beschlossen:

1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Welschnonnenstraße, Wachsbleiche, Fritz-Schröder-Ufer und Theaterstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-1 wird unverändert als Satzungsgrundlage übernommen.

2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, für einen Teilbereich des Erzberger Ufers zwischen Theaterstraße, Rheinufer und An der Windmühle ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-2 wird unverändert als Satzungsbe-gründung übernommen.
  
3. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-72 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Theaterstraße, Erzberger Ufer, An der Windmühle und Windmühlenstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungspla-nes Nr. 7823-72 wird unverändert als Satzungsbe-gründung übernommen.
  
4. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7723-14 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum für einen Teilbereich des Grundstückes der Beethovenhalle entlang der Welschnonnenstraße zwischen Theaterstraße und Wachsbleiche ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungspla-nes Nr. 7723-14 wird unverändert als Satzungsbe-gründung übernommen.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-kanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be-kanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die ver-letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 01.04.2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

Die aufgehobenen bzw. teilweise aufgehobenen Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7 C, eingesehen werden.

**Mit der Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 7823-1 und Nr. 7823-72 außer Kraft. Die Bebauungspläne Nr. 7823-2 sowie Nr. 7723-14 treten teilweise außer Kraft.**

#### Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Ver-fahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Män-gel des Abwägungsvorgangs,

# WASSER- UND BODENVERBAND VORGEIRGE

## Änderung der Beitragsordnung vom 16.12. 2014 und 31.3.2015 für den Bezug von Berechnungs- wasser

Gemäß § 28 der Satzung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge in seiner Sitzung am 16.12.2014 bzw. am 31.3.2015 nachfolgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Nach dem Vorteilsprinzip sind die jeweiligen Beiträge in den u. g. Berechnungsgruppen wie folgt zu berechnen:

### Gruppe Waldorf/Dersdorf

- Wasserpreis= 0,30 €/m<sup>3</sup>

### Gruppe Alfter/Oedekoven

- Wasserpreis=0,30 €/m<sup>3</sup>

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Der Verbandsvorsteher

Heinz-Bert Marx